Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik =

Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 51 (1937)

Heft: 1

Artikel: Die Freiherren Schad von Radegg

Autor: Kläui, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Freiherren Schad von Radegg.

Von Paul Kläui.

Soweit überhaupt Literatur über die Freiherren Schad von Radegg vorhanden ist, fehlt meist eine genaue und richtige Scheidung zwischen ihnen und den Ministerialen und Schaffhauser Bürgern von Radegg. So in Geschichtsfreund Bd. X S. 170 ff. und auch in Rüegers Schaffhauser Chronik II S. 899 ff. Ein dort zum Jahre 1113 erwähnter Heinrich von Radegg (Rüeger II S. 900, Anm. 2) beruht auf einer falsch verstandenen Stelle von Gerbert, Historia Nigrae Silvae I S. 360; es handelt sich dabei um Heinrich II. Ebenso erweist sich die auf Werdmüllers Memorabilia Tigurina, 1780, beruhende Angabe Rüegers (II S. 902, Anm. 3) als falsch, wonach eine Adelheid von Radegg um 1358 mit Hermann von Breitenlandenberg verheiratet gewesen wäre. Hermanns Gattin war vielmehr Adelheid von Blumenberg. Eine Übersicht über die Freiherren- und Ministerialenfamilie hat E. Stauber im Winterthurer "Landboten" 1932 April 2., Nr. 76, gegeben.

Die Unterscheidung zwischen den Freiherren und den Ministerialen ist deshalb nicht ganz einfach, weil sich die Freiherren auch etwa, in den Siegeln sogar ausschliesslich, nur von Radegg nennen. Ob ein verwandtschaftlicher Zusammenhang zwischen beiden Familien vorhanden ist, kann nicht entschieden werden. Sollten die Ministerialen durch eine Ungenossame entfreit worden sein, so wäre möglich (da sie seit 1253 vorkommen), dass sie Abkömmlinge Rudolfs I. und seiner unfreien Gattin Ita wären; letztere könnte dann allerdings nicht auch die Mutter Heinrich II. und Adelheids sein; sie müssten einer frühern Ehe entstammen. Über Rudolf, Schulmeister zu Einsiedeln, vgl. Nr. 7.

Sitz der Schad von Radegg war der heute Schlossbuck genannte Hügel am Fusse des Irchels über dem Rhein, rechts der Strasse von Berg am Irchel nach Teufen. Der Hügel lässt eine grössere Anlage erkennen (vgl. Zeller-Werdmüller, Zürcherische Burgen II, MAGZ 1895).

Die Offnung der Gemeinde Berg vom 15. Jahrhundert nennt als Gemeindegrenze gegen Teufen "das båchli, so hinder Radegg vom Irchel in den Rin flüst" (Hoppeler, Zürcher Rechtsquellen I S. 490). 1543 VIII. 18. verkauft das Kloster Katharinental das Gut zu Berg genannt Tobel "darin vor ziten ain burgstall gewesen" (Zivilgem.-Archiv Berg a. I.). 1544 IX. 26. heisst es, dass der Burgstall "noch vor ougen ist" (Hoppeler, Zürcher Rechtsquellen I S. 502). Es handelt sich dabei um die Burgstelle Radegg. Dass sie dem Kloster Katharinental gehörte, erklärt sich daraus, dass die Schad von Radegg Beziehungen zu diesem Kloster hatten und bei ihrem Aussterben vielleicht diesen Platz vergabten. Stumpfs Chronik II S. 115b sagt, dass die "veste Radegk" "in der åschen zerstört" liegt.

Ebenfalls an der Strasse von Berg a. I. nach Teufen, einige hundert Meter näher bei Teufen, liegt ein weiterer Burghügel, heute Rettigbuck genannt. Grabungen haben im Jahre 1932 die Existenz einer Burg bewiesen (Funde: eiserner Dolch, Ofenkacheln). Eine deutliche Brandschicht zeigte, dass die Burg durch Feuer zerstört worden ist. Stumpfs Angabe könnte sich also auch auf diese Burg beziehen. Da auch dieser Burg der Name Radegg zugekommen zu sein scheint (Rettig Verstümmelung für Radegg), so kann diese wohl als Burg der Ministerialen gelten - sofern sie nicht einfach eine frühere Niederlassung der Freiherren ist. Immerhin gab es bei Osterfingen, Kt. Schaffhausen, ebenfalls eine Burg Radegg, welche Sitz der Ministerialen gewesen sein kann, die schon 1287 Bürger von Schaffhausen waren. Hingegen weist die Tatsache, dass sie Lehenträger der Freiherren von Tüfen waren, wieder nach Radegg am Irchel, wogegen anderseits die Freiherren auch ein Gut bei Osterfingen besassen. Möglicherweise stellt das Schaffhauser Radegg erst einen spätern Sitz der Ministerialen dar. Pestalozzi, Kulturgeschichte von Schaffhausen I S. 97 glaubt zwar, dass die Funde daselbst auf Erbauung im 12. und Verlassen im 14. Jahrhundert hinweisen. Jedenfalls kann über die Zusammenhänge der verschiedenen Radegg kein abschliessendes Urteil gefällt werden.

Wappen: Linke Hälfte eines Rades mit 5 Speichen (SA zum ZUB). Hartmann, Beiträge zur Wappenkunde (Zentralbibl. Zürich Msc. J 441) und Dürsteler (Zentralbibl. Zürich Msc. E 21) geben in weiss linke Hälfte eines schwarzen Rades mit fünf Speichen, Kleinod: schwarzes halbes Rad. Stumpf, Chronik II S. 115b gibt nur oberes linkes Viertelsrad mit vier Speichen, als Kleinod ebenfalls ein Viertelsrad. Ebenso auch Meiss, Lexicon geogr. 1742 (Zentralbibl. Zürich Msc. E 57), mit Farben wie oben, aber der Helm blau/gold. Die Ministerialen führten ein anderes Wappen: gespaltener Schild, links gerautet. Sie übernahmen 1333 nach dem Aussterben der Freiherren das freiherrliche Wappen in etwas abgeänderter Form: obere Hälfte eines Rades mit 6 Speichen (SA zum ZUB XI Nr. 223). Die Zürcher Wappenrolle gibt in rot obere Hälfte eines weissen Rades, Kleinod: halbes Rad mit schwarzem Hahnenfederbusch besteckt (Hegi-Merz, Zürcher Wappenrolle Tafel XXVI Nr. 524). Dieses Wappen ist wegen der genauen Kenntnis der Übernahmezeit durch die Ministerialen wesentlich für die Datierung der Zürcher Wappenrolle.

- I) Heinrich I. Heinrich Scado, Laie, Zeuge II88 VII. 3I. in Bülach (ZUB I Nr. 347). Dass es sich um einen Angehörigen der Schad von Radegg handelt, geht aus der Zeugenliste hervor, in der auch Kuno von Tüfen erscheint; die Freiherren Schad von Radegg kommen später oft mit den benachbarten Freiherren von Tüfen zusammen vor. In dieser Zeit gibt es sonst keine Freiherren Schad.
- 2) Rudolf I. Er dürfte ein Sohn Heinrichs I. sein. R. nobilis dictus Schade de Radegge geht 1225 vor IX. 24. einen Vergleich ein mit dem Kloster St. Blasien, das er durch Raub und Brand um etwa 100 Mark geschädigt hatte, weshalb er exkommuniziert worden war. Darnach tritt er ihm sein Gut in Bierbronnen bei

Waldshut ab, behält es aber für sich und seine Mutter zu Leibgeding. Diese Abmachung wird in einer zweiten Urkunde durch den Propst des Stifts Embrach beurkundet (ZUB Nachtrag Nr. 430 a und b). Seine sonst unbekannte Mutter lebte also zu dieser Zeit noch. Als Zeuge tritt er (R. Schade) mit andern Freiherren 1236 II. 20. zu Hagenau in einer Urkunde des kaiserlichen Hofrichters auf (Thurg. UB II Nr. 136). 1241 V. 21. verkauft er zu Rheinau einen Hof zu Dättlikon an die Nonnen in Töss (ZUB II Nr. 549). Hier wird er zum erstenmal mit vollem Namen genannt: Rüdolfus, miles, dictus Schade de Radecge, zusammen mit seinem Sohn Heinrich, seiner Tochter Adelheid und seiner Gattin Ita. Am 28. V. und 1. VI. desselben Jahres ist er zu Kiburg mit andern nobiles Zeuge in Urkunden der Grafen Hartmann d. Ae. bzw. d. J. von Kiburg (ZUB II Nr. 550 und 552). In der zweiten heisst er irrtümlich R. de Randegge. 1256 VIII. 9. ist er wahrscheinlich tot, da sein Sohn mit Zustimmung seiner Mutter einen Verkauf tätigt, ohne dass Rudolf noch genannt würde (ZUB III Nr. 973).

1259 XI. II. ist er sicher tot: Rudolfus quondam miles.... (ZUB III Nr. 1083). Auf jeden Fall liegt sein Tod nicht weit vor diesem Datum (vgl. Nr. 3).

Gattin: Ita von Heitnau. 1241 V. 21. Ita, Gattin Rudolfs (ZUB II Nr. 549). 1256 VIII. 9., als Rudolf I. wohl schon gestorben war, wird der Mutter Heinrichs II. beim Verkauf des Hofes Grossholz bei Diessenhofen durch Heinrich II. an das Kloster Katharinental ein Leibgeding vorbehalten. Als ihr Bruder erscheint Ar. de Heitnau, Kanoniker zu Bischofszell (ZUB III Nr. 973). Sie war also eine Angehörige derer von Heitnau, einer Ministerialenfamilie der Grafen von Toggenburg. Rudolf hätte somit eine Ministeriale geheiratet, ohne dass eine Entfreiung der Kinder stattgefunden hat. Wahrscheinlicher ist aber, dass Ita die zweite Gattin Rudolfs war und die Kinder Rudolfs I., Heinrich II. und Adelheid, von einer ersten Gattin freien Standes stammten. Darauf deutet die Tatsache, dass in der Urkunde von 1241 vor der als Gattin Rudolfs bezeichneten Ita seine noch minderjährigen Kinder genannt werden. Itas Nachstellung dürfte wohl dem mindern Stand entsprechen. Nachdem vollbürtige Kinder da waren, war eine solche Ungenossame wohl denkbar. Allerdings wird Ita 1256 als Mutter Heinrichs II. genannt – da sie noch 1259 mit Namen vorkommt, muss es sich 1256 bei der Schwester Ar. von Heitnaus um Ita handeln –, obwohl sie nach dem Gesagten nur Stiefmutter wäre. Zum letztenmal kommt sie 1259 als Witwe quondam domini de Radegge, in der gleichzeitigen Dorsualnotiz "vro Ita von Radegge" genannt, vor (ZUB III Nr. 1091; es handelt sich dabei natürlich um Rudolf von Radegg, nicht um Heinrich, wie das Regest des ZUB angibt, denn letzterer lebt noch; auch die Vermutung in Anm. 3, Ita könnte eine geborne von Hinwil sein, fällt dahin). Der Kirchherr von Hinwil und sein Bruder Walter von Hinwil verzichten ihr gegenüber auf Ansprüche gegen Entschädigung. Der Zeuge Diethelm von Heitnau ist ein Verwandter Itas. Im Totenrodel des Klosters Katharinental wird eine Ita von Radegg genannt, die mit dieser identisch sein wird (Ztschr. f. Schweiz. Kirchengeschichte 1932 S. 161).

Siegel: ▼ * SIGILLIVII RVDOLHI D€ RÆD€GK€

Halbes schräggestelltes Rad mit 5 Speichen.

Urk.-1241 V. 21. (StA Zürich Töss Nr. 9.) SA II Nr. 24.

3) Heinrich II. erscheint erstmals als Sohn Rudolfs 1241 V. 21. beim Verkauf des Hofes Dättlikon (ZUB II Nr. 549). Da er und seine Schwester zum Verkauf durch den Vater nicht besondere Zustimmung geben, dürften sie noch minderjährig gewesen sein. 1256 VIII. 9. kaufen Priorin und Konvent des Klosters Katharinental von ihm den Hof Grossholz bei Diessenhofen, an dem seiner Mutter oder Stiefmutter ein Leibgeding vorbehalten bleibt (ZUB III Nr. 973). Hier heisst er nur Heinricus dictus Schade. 1259 XI. 11. verzichtet Hainricus nobilis dictus de Radegge auf der Küssaburg in Beilegung eines Streites auf die Vogtei und alle Rechte an dem von seinem Vater Rudolf sel. dem Kloster St. Blasien ante tempus vite mee vergabten Gut zu Bierbrunnen gegen Entschädigung von 6 Mark (ZUB III Nr. 1083, vgl. auch die Vergabungsurk. Rudolfs ZUB Nachtrag Nr. 430 a und b). Der Ausdruck ante tempus vite mee darf sicher wörtlich genommen werden, dass Heinrich nämlich damals - 1225 - noch nicht lebte, nicht etwa nur minderjährig war. Dann war er 1241 – wie oben vermutet – noch minderjährig. Die Namensbezeichnungen sind in der Folge verschieden. 1269 IV. 19. ist er als Hainr. de Rategge dicto Schade Zeuge in Rheinau in einer Urk. des Freiherrn Kuno von Tüfen (ZUB IV Nr. 1411), 1270 V. 15. verkauft er als nobilis vir Heinricus dictus Schaden de Radegge zu Buch am Irchel mit Zustimmung seiner Gattin 10 Leibeigene mit Kindern um 8 Mark an die Propstei St. Johann in Konstanz (ZUB IV Nr. 1435). Der 1272 auftretende Zeuge her Schade von Radegge kann nur dieser Heinrich sein (ZUB IV Nr. 1494), da andere Angehörige der Familie zu dieser Zeit nicht zu belegen sind. 1274 VI. 25. vergleicht sich Heinrich von Radegg genannt Schad mit den Johannitern von Münchenbuchsee wegen des Todfalls von streitigen Eigenleuten (Fontes rer. Bern. III Nr. 89, Regest ZUB IV Nr. 1562), denselben vergabt er 1275 XII. 6. mit seinen Söhnen Rudolf und Heinrich zum Seelenheil seinen Verwalter (procurator), den Eigenmann Siveridus (ZUB IV Nr. 1613). Die Schad von Radegg haben also wohl Besitzungen in Burgund gehabt und Siveridus war Verwalter dasselbst. 1291 IX. 17. urkundet Heinrich als Heinrich Schade von Radegge der alte (ZUB VI Nr. 2168). Gegen Aufgabe des Zehntens zu Eschenz an Abt Heinrich von Einsiedeln erhielt er eine halbe Hube zu Windhausen zu Lehen.

Heinrich Schade von Radegg kommt noch in einer weitern undatierten Urk. vor, in der er mit seinen Söhnen Rudolf und Heinrich dem Kloster Katharinental einen Acker aufgibt. ZUB III Nr. 1135 datiert zu 1260, richtiger ist aber die begründete Datierung des Thurg. UB III Nr. 837 zu 1291–1299. Dafür spricht einmal die Schrift. Die Söhne Heinrichs kommen sonst erst 1275 vor. Da ihr Vater Heinrich nach 1225 geboren wurde, konnte er 1260 noch keine – doch wohl volljährige – Söhne haben. Das Siegel ist dasselbe wie an der Urk. von 1275. 1291 siegelt Heinrich der Alte aber mit einem andern Siegel, so dass im Gegensatz zu der Annahme des Thurg. UB die Urkunde nicht nach 1291 fallen kann, was ja auch dadurch gestützt wird, dass er noch nicht der Alte heisst. Die Urkunde ist also zwischen 1275 und 1291 zu datieren, wohl näher 1275.

Gattin: Name unbekannt. 1270 V. 15. gab die uxor Heinrici die Zustimmung zum Verkauf von Hörigen (ZUB IV Nr. 1435). In der Urk. ist für ihren Namen Platz ausgespart – etwa für 10 Buchstaben –, doch wurde er nicht eingesetzt. Auch die Zeugenliste gibt keine Anhaltspunkte.